

§ 15 Stmk. SSG 1997 Langlauflehrer

Stmk. SSG 1997 - Steiermärkisches Schischulgesetz 1997

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2025

(1) Zur Langlauflehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche

- a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen,
- b) mindestens das 19. Lebensjahr vollendet haben und
- c) sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilanglaufes erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben.

(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Langlauflehrerprüfung, die Lehrgangsggegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at